



STADT GERSFELD (RHÖN)

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN TOURISMUSBEIRAT

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einrichtung eines Tourismusbeirates für den Bereich der Stadt Gersfeld (Rhön) und aller seiner Stadtteile beschlossen. Durch Beschluss vom 09.09.2021 wurde nachstehende Geschäftsordnung von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) beschlossen:

Der Tourismusbeirat der Stadt Gersfeld (Rhön) hat die Aufgabe, die kommunale Verwaltung sowie die Gremien der Stadt Gersfeld (Rhön) in Fragen des Tourismus zu beraten.

§ 1 Mitglieder

1. Zweck - Der Tourismusbeirat der Stadt Gersfeld (Rhön) wird als beratendes Gremium einberufen. Es soll sich gemeinsam mit den örtlichen Akteuren im Tourismus den ständig wandelnden Anforderungen stellen und die touristische Entwicklung in Gersfeld (Rhön) positiv begleiten und fördern.
2. Die Mitglieder des Tourismusbeirates sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.
3. Fehlt ein Beiratsmitglied an 50% der Sitzungen binnen zwei Jahren, wird der Beiratsplatz neu besetzt werden.
4. Die Mitglieder werden analog der Regelung zur Besetzung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ausgewählt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Zentrale Ziele der Arbeit des Beirates sollen sein:

1. die Belange der Tourismuswirtschaft und der Akteure im touristischen Bereich transparent machen,
2. die touristische Weiterentwicklung der Stadt Gersfeld (Rhön) einschließlich aller Stadtteile unterstützen und fachlich begleiten,
3. die strategischen und tourismuspolitischen Ziele und Ausrichtungen entwickeln, evaluieren und begleiten,
4. die Zusammenarbeit aller potenziellen Partner zur gemeinsamen Produktentwicklung herstellen,
5. die Kommunikation und den Informationsaustausch zwischen allen in Gersfeld (Rhön) in der touristischen Arbeit beteiligten Akteure verbessern,
6. Anregung und Projektvorschläge zur Verbesserung des touristischen Angebotes erarbeiten,
7. das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Wichtigkeit des Tourismus fördern,

8. Der Beirat erfüllt seine Aufgabe auch durch die Erarbeitung fachlicher fundierter Vorschläge für die städtischen Gremien.
9. Der Beirat soll höchstens aus fünf ständigen Mitgliedern bestehen.
 - a. Die Mitglieder des Beirates sollen über besondere Erfahrungen im Bereich der Tourismuswirtschaft verfügen. Die verschiedenen Sparten des Tourismus sollen bei der Zusammensetzung des Beirates angemessen berücksichtigt werden. Dem Beirat sollen folgende Vertreter angehören:
 - 1 Vertreter aus der Sparte Gastronomie
 - 2 Vertreter aus der Sparte Hotel und Beherbergungsbetriebe
 - 1 Vertreter aus dem Verein „Wir für Gersfeld“
 - 1 Vorsitzender/Stellvertreter des Ausschusses für Digitalisierung, Tourismus, Gewerbe und Wirtschaft
10. Weitere themenbezogene Experten können ggfs. beratend hinzugezogen werden, z.B. aus folgenden Bereichen:
 1. Ortsbeiräten
 2. Rhönklub (Zweigvereine im Stadtgebiet)
 3. UNESCO Biosphärenreservat Rhön
 4. Wirtschaft
 5. Verein Natur und Lebensraum Rhön
 6. Wildpark
 7. Fördervereine Gersfelder Freibäder
 8. sonstige Interessenvertretungen
11. Als Arbeitsunterlagen erhält jedes Mitglied des Tourismusbeirates ein Exemplar
 1. dieser Geschäftsordnung
 2. der Hessischen Gemeindeordnung
 3. der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
12. Die Tagesordnung wird mit der Einladung innerhalb einer Frist von 10 Tagen versandt.

§ 3 Vorsitzender, Schriftführer

Der Tourismusbeirat wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Tourismusbeiratsvorsteher.

§ 4 Rechte und Pflichten der Tourismusbeiräte

1. Der Tourismusbeirat kann zu allen Fragen, die den Tourismus angehen, Anregungen und Vorschläge der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat, je nach Zuständigkeit, unterbreiten.
2. Der Tourismusbeirat nimmt zu denjenigen Fragen Stellung, die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden.

3. In wichtigen Angelegenheiten, die den Tourismus betreffen, ist dem Tourismusbeirat Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Solche Angelegenheiten sind insbesondere:
 - a. Entwurf der Tourismus Strategie
 - b. Stellungnahme zum städtischen Haushalt
 - c. Entwürfe von Touristischen Zielen und zugehörigen Aufgaben
 - d. Fragen zur Errichtung und zum Standort für touristische Einrichtungen, z.B.: Wildpark, Tourist-Info, Schlosspark, Spiel- und Sportanlagen, Grün- und Erholungsanlagen und deren Benutzungsordnungen.
 - e. Entwurf von Veranstaltungen, wie Mittelaltermarkt, Milch- und Honigmarkt, ...
4. Der Beirat muss mindestens zweimal jährlich einberufen werden. An den Sitzungen können Gäste und Sachverständige teilnehmen.
5. Der Beirat fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, ständigen Mitglieder.

§ 5 Teilnahme anderer Personen

Der Stadtverordnetenvorsteher/ die Stadtverordnetenvorsteherin und die Mitglieder des Ausschusses für „Digitalisierung, Tourismus, Gewerbe und Wirtschaft“ werden zu den Beiratssitzungen eingeladen.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

Das Büro der Stadtverordnetenversammlung ist Geschäftsstelle für die Angelegenheiten des Tourismusbeirates.

§ 7 Niederschrift

1. Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift muss enthalten:
 - a. Ort, Tag, Beginn und Schluss der Sitzung,
 - b. Die Namen der Anwesenden, die Namen der Abwesenden mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
 - c. die Tagesordnung,
 - d. die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse im vollen Wortlaut,
 - e. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse.
2. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
3. Jedes Mitglied und die Geschäftsstelle erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
4. Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Hierüber entscheidet der Tourismusbeirat vor Eintritt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung.
5. Über die Sitzungen des Beirates werden Ergebnisniederschriften gefertigt, die von den Mitgliedern zu genehmigen sind. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird den Mitgliedern innerhalb 12 Tage nach der Sitzung zugesandt.
6. Die genehmigten Protokolle werden den Mitgliedern des Magistrates sowie den Abgeordneten zur Verfügung gestellt.

§ 8 Verwertungsrecht

Die Stadt Gersfeld (Rhön) sowie die kommunalen Gremien sind berechtigt, Stellungnahmen des Beirates zu verwerten. Ihre Veröffentlichung bedarf keiner ausdrücklichen Zustimmung des Beirates.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirates können zur Verschwiegenheit über den Inhalt der Beratungen und über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen verpflichtet werden.

§ 10 Aufwandsentschädigung

Entschädigung/ Fahrtkosten und Sitzungsgelder erfolgen nach den gültigen Regelungen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt (Rhön) in Kraft.

Gersfeld (Rhön), den 09.09.2021



Magistrat der Stadt
Gersfeld (Rhön)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Korell', is written over a horizontal line.

Bürgermeister Dr. Steffen Korell